

# G e s e t z

vom ....., mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Aufzugsordnung).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Abschnitt I

### Allgemeines

#### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle ortsfesten Aufzugsanlagen mit mehr als 2 m Hubhöhe, bei denen die Fördergeräte (Fahrkörbe, Kabinen, Podeste, Zellen u.dgl.) zwischen festen Benützungstellen geführt und in einer vorgegebenen Weise, welche durch Betätigung der Steuerungseinrichtungen nicht geändert werden kann, bewegt werden, sowie für Fahrtreppen und Fahrsteige.

(2) Durch dieses Gesetz werden weder die Zuständigkeit - ten des Bundes noch jene Vorschriften berührt, wonach für eine Aufzugsanlage eine andere Bewilligung zu erwirken ist.

(3) Sofern in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen der NÖ.Bauordnung, LGBL.Nr.166/1969, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die von Abs.1 nicht erfaßten Fördereinrichtungen, wie Hebebühnen, Beschickungsanlagen, Versenkvorrichtungen auf Bühnen und in Andachtsräumen, fahrbare Hebezeuge u.dgl. gilt die Bestimmung des § 8 gleichfalls, im übrigen unterliegen sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Vereinfachte Lastenaufzüge, welche nur selten (z.B. nur zur Ernte) in Betrieb genommen werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der §§ 9 bis 17.

(6) Lastenaufzüge mit Handbetrieb bis 20 kp Tragkraft müssen mit einer Bremse und einem seitlich oder vor dem Fördergerät angebrachten Zugseil ausgestattet werden, im übrigen sind sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

## § 2

### Einteilung

Die Aufzugsanlagen werden eingeteilt in:

1. Selbstfahreraufzüge: die der Personen- und Lastenbeförderung dienenden Anlagen mit Innen- und Außensteuerung für Selbstbedienung, die nicht unter Z.8 fallen;
2. Führeraufzüge: die der Personen- und Lastenbeförderung dienenden Anlagen mit Innen- oder Außensteuerung für Führerbedienung, die nicht unter Z.8 fallen;
3. Umlaufaufzüge (Paternoster): die ausschließlich der Personenbeförderung dienenden Anlagen, bei welchen die einzelnen Fördergeräte der endlosen Reihe am oberen und unteren Ende der Hubstrecke die Bewegungsrichtung wechseln ohne die lotrechte Stellung zu ändern;
4. Lastenaufzüge: die ausschließlich der Lastenbeförderung dienenden Anlagen mit Außensteuerung, die nicht unter die Z.5, 6 oder 8 fallen;
5. vereinfachte Lastenaufzüge: die ausschließlich der Lastenbeförderung dienenden Anlagen mit Außensteuerung, mit



einer maximalen Bodenfläche des Fördergerätes von 2,5 m<sup>2</sup>, mit einer maximalen Tragkraft von 1000 kp, mit einer maximalen Betriebsgeschwindigkeit von 0,3 ~~m/s~~ sowie mit maximal drei Haltestellen;

6. Kleinlastenaufzüge: nicht betretbare, ausschließlich der Lastenbeförderung dienende Anlagen mit einer maximalen Bodenfläche des Fördergerätes von 1 m<sup>2</sup> und einer maximalen Tragkraft von 100 kp;
7. Fahrtreppen (Rolltreppen): die ausschließlich der Personenbeförderung dienenden Anlagen, deren Stufen (Paletten, Platten) durch geführte, endlose Ketten, Zahnstangen o.dgl. bewegt werden (solche Anlagen ohne Stufenbildung werden Fahrsteige genannt);
8. Schrägaufzüge: die der Personen- und Lastenbeförderung dienenden Anlagen, bei welchen die Hubstrecke einen Neigungswinkel von mindestens 30° bis höchstens 70° zur Lotrechten aufweist.

## Abschnitt II

### Verfahren

#### § 3

#### Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung sowie jede wesentliche Abänderung einer Aufzugsanlage bedarf einer baubehördlichen Bewilligung.

(2) Als wesentliche Abänderungen gelten alle Maßnahmen, welche geeignet sind, die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Betriebssicherheit zu beeinflussen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Abänderungen an Aufzugsanlagen zu bestimmen, bei welchen diese Voraussetzung jedenfalls gegeben ist.

#### § 4

##### Geringfügige Abänderungen

(1) Arbeiten zur Erhaltung oder Instandsetzung von Aufzugsanlagen sowie geringfügige Abänderungen, welche nicht geeignet sind, die Festigkeit, die Feuersicherheit oder die Betriebssicherheit zu beeinflussen, sind weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig. Wenn sich jedoch eine geringfügige Abänderung auf die Steuerung, die Sicherheits-einrichtungen oder den Fahrschacht erstreckt, darf die abgeänderte Aufzugsanlage erst nach Eintragung eines positiven Überprüfungsergebnisses in das Aufzugsbuch in Betrieb genommen werden. Bei Aufzugsanlagen kommt demnach § 94 NÖ.Bauordnung nicht zur Anwendung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung diese geringfügigen aber an eine Überprüfung gebundenen Abänderungen zu bestimmen.

#### § 5

##### Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag um die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 96 NÖ.Bauordnung, folgende die Aufzugsanlage betreffende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:



1. Baupläne im Maßstab 1 : 50;
2. eine technische Beschreibung;
3. Festigkeitsberechnungen über die wesentlichen tragenden Bauteile;
4. ein Schaltbild;
5. ein Seilattest, sofern Seile als Tragmittel verwendet werden.

(2) Bei Abänderungen an Aufzugsanlagen genügt es, wenn sich die Beilagen auf die zur Beurteilung der Abänderung erforderlichen Teile beschränken.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den näheren Inhalt dieser Antragsbeilagen nach den Erfordernissen einer fachlichen Begutachtung zu bestimmen.

(4) Alle Antragsbeilagen müssen zum Nachweis einer fachlichen Vorbegutachtung von einem Aufzugsprüfer unterfertigt sein.

## § 6

### Fachkundige Betreuung

(1) Im baubehördlichen Verfahren sind zur Begutachtung von Aufzugsanlagen nur solche Sachverständige heranzuziehen, welche in der von der Landesregierung zu führenden Liste der Aufzugsprüfer eingetragen sind.

(2) Der Eigentümer einer Aufzugsanlage hat einen Aufzugsprüfer aus dieser Liste auszuwählen und auf seine Kosten mit der Vorbegutachtung (§ 5 Abs.4), der Abnahme (§ 7 Abs.1) und den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungen (§§ 4 Abs.1, 18 Abs.1 und 2) zu betrauen.

§ 7

Benützung

(1) Die Aufzugsanlagen sind vor ihrer ersten Benützung einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, welche sich auf die plan- und konsensgemäße Ausführung zu beziehen hat.

(2) Über die Abnahmeprüfung ist von dem gemäß § 6 Abs.2 betrauten Aufzugsprüfer ein Befund auszustellen und eine Eintragung im Aufzugsbuch vorzunehmen. Der Befund ist mit der Vollendungsanzeige gemäß § 110 Abs.1 NÖ.Bauordnung der Baubehörde vorzulegen und der mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungen betraute Aufzugsprüfer bekanntzugeben.

(3) Die Baubehörde kann von einer Endbeschau absehen, wenn der Abnahmebefund eine ausreichende Grundlage für die Benützungsbewilligung bildet.

Abschnitt III

Technische Vorschriften

§ 8

Ausführung

(1) Die Aufzugsanlagen haben hinsichtlich ihrer Bauart, Einrichtung und Betriebsweise dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen.

(2) Aufzugsanlagen sind so einzurichten, daß beim Betrieb störende Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, vermieden werden.

(3) Alle Teile von Aufzugsanlagen, durch die Personen und Sachen gefährdet werden können, sind entsprechend abzusichern, wobei die zu wartenden Teile leicht zugänglich sein müssen.

(4) Nähere Bestimmungen zu den Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Triebwerke, der Fördergeräte, der Tragmittel, der Sicherheitseinrichtungen, der Steuerung und der gesamten elektrischen Ausrüstung überhaupt, der Gegengewichte und der Wartung sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit von Personen und Sachen nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

## § 9

### Fahrbahn

(1) Aufzugsfahrbahnen durch solche Geschosse, die aus feuerpolizeilichen Gründen von einander brandbeständig getrennt sein müssen, sind brandbeständig zu umschließen.

(2) Bei Aufzugsfahrbahnen in Stiegenhäusern, zwischen Geschossen mit offener Verbindung oder zwischen bloß zwei unmittelbar übereinanderliegenden Geschossen genügt eine mindestens 2 m hohe, feste Umwehrung aus nicht brennbarem Material (z.B. Drahtgeflecht, Streckmetall, Glas, Blech), sofern keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen.

(3) Aufzugsfahrbahnen an der Außenseite von Gebäuden sind in ihrer ganzen Länge wettersicher mit nicht brennbaren Materialien zu umschließen.



(4) An jene Fahrbahnseiten, von denen aus das Fördergerät betreten werden kann, hat sich die Umwehrung mindestens über die ganze Breite dieser Zugangsöffnungen auf die ganze Hubhöhe zu erstrecken. Bei türlosen Fördergeräten zur Personenbeförderung sind im Bereich der Zugangsöffnungen für die Schachtverkleidung nur dauerhaft glatte und mechanisch widerstandsfähige Materialien (z.B. Blech, Glas, Hartputz) zulässig.

(5) Jeder Fahrschacht ist am oberen Ende mit einer ausreichenden, ständig geöffneten, direkt ins Freie führenden Entlüftung zu versehen. Liegt der Triebwerksraum oberhalb des Schachtkopfes, so genügen die Seildurchführungsschlitze in der Schachtdecke als Lüftungsöffnungen.

(6) Jeder Fahrschacht ist mit einer festmontierten, elektrischen Beleuchtung auszustatten, sofern die allgemeine Beleuchtung nicht ausreicht.

(7) Aufzugsfremde Einrichtungen und Leitungen (z.B. Kaminputztürchen, Abfallrohre, Gas- und Wasserleitungen) dürfen nicht in Fahrschächten untergebracht werden.

## § 10

### Fahrbahnzugänge

(1) Die Fahrbahnzugänge sind - ausgenommen bei Aufzügen gemäß § 2 Z.3 und 7 - mit Türen abzuschließen, die sich betriebsmäßig nur öffnen lassen dürfen, wenn sich das Fördergerät in der betreffenden Haltestelle befindet. Die Türen müssen jedoch im Notfall mit Hilfe eines Schlüssels



von außen entriegelt werden können.

(2) An allen Fahrbahnzugängen muß leicht erkennbar sein, ob sich das Fördergerät gerade in der betreffenden Haltestelle befindet.

## § 11

### Triebwerksraum

(1) Triebwerksräume von Aufzügen zur Personenbeförderung müssen rasch und sicher erreichbar sein. Der Zugang zum Triebwerksraum hat daher innerhalb der Baulichkeit zu liegen. Niveauunterschiede dürfen nur durch Stiegen ausgeglichen werden.

(2) Der Aufstieg über festverlegte Treppen oder nicht abnehmbare Leitern und der Zugang über Dach oder vom Freien können von der Baubehörde bewilligt werden, wenn eine Aufzugsanlage in eine bestehende Baulichkeit eingebaut werden soll und ein Zugang gemäß Absatz 1 nicht oder nur mit erheblichem nicht zumutbarem Aufwand hergestellt werden kann.

(3) Der Triebwerksraum und ein allfälliger Rollenraum müssen trocken und so geräumig sein, daß die Anlagenteile leicht zugänglich angebracht werden können. Das Triebwerk muß von allen Seiten leicht zugänglich sein.

(4) Triebwerks- und Rollenräume sowie begehbare Schachtgruben dürfen nicht als Durchgänge eingerichtet werden.

(5) Triebwerks- und Rollenräume sind mit ausreichenden, ständig geöffneten, direkt ins Freie führenden Entlüftungen zu versehen.

(6) Aufzugsfremde Einrichtungen und Leitungen dürfen in Triebwerks- und Rollenräumen nicht untergebracht werden. Desgleichen dürfen keine anlagenfremden Gegenstände darin gelagert werden.

## § 12

### Antrieb

(1) Zum Antrieb von Aufzugsanlagen dürfen nur Elektromotoren verwendet werden.

(2) Die Kraftübertragung kann durch formschlüssige, kraftschlüssige oder hydraulische Verbindungen erfolgen.

(3) Die Triebwerke müssen mit einer elektrisch gesteuerten Bremsenrichtung sicher zum Stillstand gebracht werden können.

(4) Die festgesetzte Betriebsgeschwindigkeit darf vom Fördergerät nicht überschritten werden.

## § 13

### Tragmittel

(1) Als Tragmittel dürfen Drahtseile, Gliederketten, Gelenkstangen, Spindeln, Zahnstangen oder Stempel verwendet werden; Gurte und Riemen sind nicht zulässig.

(2) Dienen mehrere Tragmittel gleichzeitig zur Kraftübertragung, so muß durch Federn, Wippen und dgl. ein Lastausgleich geschaffen werden.

(3) Die Tragmittelverbindungen müssen mindestens die gleiche Festigkeit wie die Tragmittel aufweisen und dürfen sich auch bei Erschlaffen der Tragmittel nicht lösen.

§ 14

Fördergeräte

(1) Die Fördergeräte müssen aus festen, dem Verwendungszweck entsprechenden Bestandteilen in einer zweckmäßigen Form fest zusammengefügt sein.

(2) Fördergeräte zur Personenbeförderung müssen mit einer geschlossenen, begehbaren Decke versehen sein und ausreichende Lüftungsöffnungen aufweisen.

§ 15

Steuerung und elektrische Ausrüstung

(1) Die Steuerungseinrichtungen müssen elektrisch und mit einer Betriebsspannung von höchstens 250 V betrieben werden.

(2) Die Befehlsschalter sind leicht verständlich und eindeutig zu kennzeichnen.

(3) Fördergeräte mit Innensteuerung sind mit einem Nothalteschalter und einer Notrufvorrichtung auszustatten. Der Nothalteschalter muß das sofortige Anhalten des türlosen Fördergerätes in jeder Stellung ermöglichen. Die Notrufvorrichtung muß auch bei ausgeschaltetem Triebwerk betriebsbereit sein. Mit der Notrufvorrichtung (Schalter für Notrufglocke, Telefon, Sprechanlage u.dgl.) muß während der Betriebsdauer der Aufzugsanlage die Verständigung einer geeigneten Person (Aufzugswärter) zur Hilfeleistung gewährleistet werden.



(4) An jeder Aufzugsanlage sind gemäß den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

## § 16

### Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Aufzugsanlagen darf nur durch elektrisches Licht erfolgen. Sämtliche Zugänge müssen während des Betriebes gut beleuchtet werden, sofern die natürliche Belichtung nicht ausreicht. Wenn die Umgebung wenig benützter Haltestellen durch die Beleuchtung des Fördergerätes erhellt wird, genügt die Anbringung eines Schalters für die Raumbeleuchtung in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnzuganges.

(2) Die Beleuchtung des Triebwerksraumes, des Rollenraumes, des Fahrschachtes sowie des Fördergerätes muß auch bei ausgeschaltetem Triebwerk betriebsbereit sein.

(3) Die Beleuchtung aller Betriebsräume und ihrer Zugänge hat durch fest verlegte Lampen und Leitungen zu erfolgen. Im Triebwerksraum ist außerdem eine Handlampe bereitzuhalten, für deren Benützung in allen Betriebsräumen (einschließlich des Fahrschachtes) entsprechende Steckdosen anzuzuordnen sind.

## § 17

### Schilder

(1) Beim Zugang in jeder Haltestelle und bei Personenbeförderung auch im Fördergerät sind an gut sichtbarer Stelle Schilder mit der Aufschrift über die zulässige Tragkraft und

bei Personenbeförderung auch über die zulässige Anzahl der Personen, welche gleichzeitig den Aufzug benützen dürfen, anzubringen. An diesen Stellen ist bei türlosen Fördergeräten zur Personenbeförderung auch das Verbot des Alleinfahrens von Kindern unter 12 Jahren bekanntzugeben, wenn der Zutritt von Kindern ohne Begleitung zu erwarten ist (z.B. in Wohnhäusern). Bei Aufzugsanlagen zur ausschließlichen Lastenbeförderung ist an diesen Stellen auch das Verbot des Mitfahrens von Personen deutlich sichtbar bekanntzugeben.

(2) Im Fördergerät ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen des Erzeugers, dem Baujahr und der Fabriknummer anzubringen.

(3) Bei Personenbeförderung müssen alle Haltestellen mit einer Geschoßbenennung bezeichnet sein, welche vom Fördergerät aus deutlich sichtbar ist.

(4) Im Zuge des Bewilligungsverfahrens können weitere für den Betrieb wichtige Aufschriften vorgeschrieben werden. Schilder und andere Aufschriften (z.B. Werbungen), die nicht den Aufzugsbetrieb betreffen, dürfen am Fördergerät nicht angebracht werden. An den Zugängen dürfen solche Aufschriften die Auffälligkeit und Lesbarkeit der vorgeschriebenen Schilder nicht beeinträchtigen.

./.



Abschnitt IV  
Betriebsvorschriften

§ 18

Überprüfungen

(1) Der Eigentümer einer Aufzugsanlage ist verpflichtet, diese einer wiederkehrenden Zustandsüberprüfung unterziehen zu lassen. Aufzugsanlagen nach § 2 Z.1,2,3,7 und 8 sind jedes Jahr, wenn das Fördergerät nur an einem Tragmittel hängt jedoch alle 6 Monate, solche nach § 2 Z.4 sind alle 2 Jahre und solche nach § 2 Z.5 und 6 alle 3 Jahre zu überprüfen. Aufzüge nach § 2 Z.8, welche ausschließlich der Lastenbeförderung dienen, sind jenen nach § 2 Z.4 gleichgestellt.

(2) Eine Überprüfung ist auch vor Aufhebung einer Aufzugssperre vorzunehmen sowie nach Behebung eines Gebrechens, wenn dieses eine Abänderung gemäß § 3 Abs.2 oder § 4 Abs.1 darstellt.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Abnahmeprüfung und der Zustandsüberprüfung sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit des Betriebes durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 19

Aufzugssperre

(1) Der Eigentümer einer Aufzugsanlage ist verpflichtet, diese unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein



die Betriebssicherheit gefährdendes Gebrechen erkannt wird. Eine Wiederbenützung darf erst nach Behebung dieser Mängel (§ 18 Abs.2) erfolgen.

(2) Die Baubehörde hat mangelhafte oder nicht vor - schriftsmäßig überprüfte Aufzugsanlagen durch Bescheid oder Sofortmaßnahmen zu sperren. Eine Wiederbenützung darf erst erfolgen, wenn die Baubehörde die Sperre nach Vorlage eines neuen Abnahmebefundes aufgehoben hat.

## § 20

### Aufzugswärter

(1) Der Eigentümer einer Aufzugsanlage hat einen oder mehrere Aufzugswärter zur Wartung und Überwachung derselben zu bestellen. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt, körperlich geeignet, zuverlässig und mit der Bedienung ver - traut sein (Abs.2). Die erstmalige Bestellung hat vor der Abnahmeprüfung zu erfolgen. Die Bestellung eines neuen Auf - zugswärter hat jeweils dann zu erfolgen, wenn der bisherige Wärter die Betreuung der Anlage nicht mehr besorgt oder ab - berufen wurde.

(2) Die bestellten Aufzugswärter sind vom Aufzugsprüfer auf ihre Eignung und Sachkenntnis zu prüfen. Zutreffenden - falls sind ihre Namen im Aufzugsbuch einzutragen. Aufzugs - wärter dürfen ihre Funktion nur ausüben, wenn sie im Auf - zugsbuch der betreffenden Aufzugsanlage eingetragen sind. Dem Aufzugswärter ist als Bescheinigung seiner Sachkenntnis vom Aufzugsprüfer ein auf die betreffende Aufzugsanlage

lautendes Zeugnis auszustellen.

(3) Wird eine später aufgetretene Unzuverlässigkeit oder mangelnde Sachkenntnis festgestellt, kann die Baubehörde die Streichung des Aufzugswärters aus dem Aufzugsbuch und den Entzug des Zeugnisses verfügen. Dies ist auch dem Aufzugsprüfer bekanntzugeben.

(4) Die Aufzugsanlage ist an jedem Betriebstag von einem Aufzugswärter dahingehend zu inspizieren, daß keine offensichtlichen, die Betriebssicherheit gefährdenden Gebrechen vorliegen. Die einzelnen Maßnahmen, welche diese Inspektion zu umfassen hat, sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit des Betriebes durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

## § 21

### Aufzugsbuch

(1) Über jede Aufzugsanlage ist ein Aufzugsbuch zu führen, das spätestens anläßlich der Abnahmeprüfung vom Eigentümer beizustellen und in der Nähe der Aufzugsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren ist.

(2) In dieses Aufzugsbuch sind die technischen Daten der Anlage und die Ergebnisse der Überprüfungen einzutragen. Weiters sind darin Bewilligungen, Abänderungen (§ 4), Sperren, Unfälle und die Namen der Aufzugswärter anzuführen. Sämtliche Eintragungen dürfen nur von der Baubehörde oder vom bestellten Aufzugsprüfer vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den näheren Inhalt und die Ausführung des Aufzugsbuches sowie der zu verwendenden Vordrucke für die Beschreibung und die Festigkeitsberechnung der Anlage, die Vorbegutachtung, die Abnahmeprüfung und das Aufzugswärterzeugnis zu bestimmen.



Abschnitt V

Aufzugsprüfer

§ 22

Bestellung des Aufzugsprüfers

(1) Die Landesregierung hat jene Personen zu Aufzugsprüfern zu bestellen, die unter Nachweis ihrer besonderen Befähigung (Abs.2) ihre Bestellung beantragen.

(2) Die besondere Befähigung wird nachgewiesen:

1. durch das Zeugnis einer Technischen Hochschule über die zweite Staatsprüfung in Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie durch ein Dienstzeugnis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit, die alle wesentlichen maschinentechnischen und elektrotechnischen Arbeiten auf dem Gebiete des Aufzugsbaues umfaßt, wobei eine kaufmännische Tätigkeit und die Beschäftigung als Zeichner nicht als praktische Verwendung gelten;
2. durch eine Befugnis als Ziviltechniker für Maschinenbau oder Elektrotechnik gemäß dem Bundesgesetz, BGBl.Nr.146/1957; oder
3. durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt, Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik,



und den Nachweis der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur", BGBl.Nr.171/1948, in der Fassung BGBl.Nr.150/1960, sowie durch ein Dienstzeugnis über eine mindestens dreijährige, nach Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" erfolgte praktische Tätigkeit, die alle wesentlichen maschinentechnischen und elektrotechnischen Arbeiten auf dem Gebiet des Aufzugsbaues umfaßt, wobei eine kaufmännische Tätigkeit und die Beschäftigung als Zeichner nicht als praktische Verwendung gelten. Wurde die für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nachzuweisende praktische Betätigung nicht auf dem Gebiete des Aufzugsbaues erbracht, so erhöht sich das Erfordernis der dreijährigen praktischen Tätigkeit auf sechs Jahre.

(3) Der Aufzugsprüfer darf sich in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmen befinden, welches sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzugsanlagen befaßt.

./.

(4) Der Aufzugsprüfer darf den Auftrag eines Aufzugseigentümers gemäß § 6 Abs.2 nur ablehnen, wenn er auf einen anderen Aufzugsprüfer, der diesen Auftrag übernimmt, verweisen kann.

(5) Die Landesregierung kann inländische juristische Personen, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal, das die Voraussetzungen der Abs.2 und 3 erfüllt, und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer ermächtigen. Die ermächtigten inländischen juristischen Personen haben die als Aufzugsprüfer eingesetzten Personen der Landesregierung zu melden.

(6) Ein Verzeichnis der Aufzugsprüfer ist bei der Landesregierung und bei allen Baubehörden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, am laufenden Stand zu halten und in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung" zu verlautbaren.

§ 23

Aufgaben des Aufzugsprüfers

(1) Der beauftragte Aufzugsprüfer ist verpflichtet, die Vorbegutachtung (§ 5 Abs.4), die Abnahme (§ 7 Abs.1) und die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungen (§ 4 Abs.1, § 18 Abs.1 und 2) im vorgesehenen Ausmaß zeitgerecht und persönlich vorzunehmen. Das Ergebnis aller Überprüfungen ist im Aufzugsbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, die Kosten der vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen der Aufzugsanlage zu tragen. Außerdem hat er die notwendigen Geräte und Werkzeuge sowie die zur Überprüfung erforderlichen Hilfskräfte, jedenfalls einen bestellten Aufzugswärter beizustellen.

§ 24

Gutachten des Aufzugsprüfers

(1) Der Aufzugsprüfer hat den Eigentümer der Aufzugsanlage oder dessen Beauftragten von den festgestellten Mängeln in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Maßnahmen in das Aufzugsbuch einzutragen. Der Eigentümer der Aufzugsanlage ist verpflichtet, unverzüglich diese Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Aufzugsprüfer hat alle besonderen Vorkommnisse, Mängel und Maßnahmen, soweit sie ins Aufzugsbuch



einzutragen sind, unverzüglich der Baubehörde schriftlich zu melden.

§ 25

Abberufung des Aufzugsprüfers

Die Landesregierung hat den Aufzugsprüfer durch Streichung aus dem Verzeichnis abzuberufen, wenn er wiederholt Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt oder wenn er dies verlangt.

§ 26

Entgelt

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Entgeltes für den Aufzugsprüfer unter Bedacht - nahme auf die Art und Dauer der Prüfung sowie auf die Art und Hubhöhe des Aufzuges zwischen 100 und 2.500 S fest - zulegen.

(2) Hiedurch werden Vereinbarungen über das Entgelt für den Aufzugsprüfer nicht berührt.

./.

Abschnitt VI

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der im § 115 Abs.1 NÖ.Bauordnung aufgezählten Tatbestände, wer

1. eine mangelhafte oder gesperrte Aufzugsanlage benützt oder benützen läßt;
2. keinen Aufzugsprüfer mit der Überwachung der Aufzugsanlage betraut;
3. keinen Aufzugswärter bestellt oder nicht geprüfte Personen als Aufzugswärter bestellt;
4. eine Aufzugsanlage entgegen einer ihm bekanntgegebenen oder deutlich sichtbar angeschriebenen Betriebsvorschrift benützt;
5. keine Person zur Hilfeleistung nach Notruf einsetzt oder als solche die Verständigungsmöglichkeit vereitelt.

(2) Diese Übertretungen sind nach den Bestimmungen des § 115 Abs.2 bis 4 NÖ.Bauordnung zu ahnden.

§ 28

Eigener Wirkungsbereich

Die in den Abschnitten II bis IV und im § 29 Abs.2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind nach den Zuständig -

keitsbestimmungen des § 116 NÖ.Bauordnung solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 15.6.1943, RMuVBl.Nr.12, für das Bundesland Niederösterreich außer Kraft.

(2) Bestehende Aufzugsanlagen unterliegen zwar den Vorschriften des Abschnittes IV, doch darf die Baubehörde Abänderungen und Verbesserungen der Sicherheitseinrichtungen nur vorschreiben, wenn dies für die Betriebssicherheit unbedingt erforderlich ist oder wenn an der Aufzugsanlage eine wesentliche Abänderung (§ 3 Abs.1) vorgenommen wird.

(3) Die bisher als Aufzugsprüfer bestellten Personen gelten als gemäß § 22 Abs.1 dieses Gesetzes bestellt. Die bisher eingesetzten Aufzugswärter gelten als gemäß § 20 Abs.1 dieses Gesetzes bestellt. Ihre Zeugnisse gelten gemäß § 20 Abs.2 als Bescheinigung ihrer fachlichen Eignung.